

22. August 2024

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs 07 Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ vom 17. Januar 2024

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 09. Juli 2024

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am 17. Januar 2024 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 09. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüfer*innen; Beisitzer*innen (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle (RO: § 36)

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

§ 35 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 36 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 37 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 38 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 39 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Studienschwerpunkten (RO: § 45)

§ 40 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

§ 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 42 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 43 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 44 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 46 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 47 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

Anlagen:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen (Anlage 6 RO)

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
S	Seminar
P	Projekt
PA	Projektarbeit
DS	Directed Studies
V	Vorlesung
Ü	Übung
V+Ü	Vorlesung mit integrierter Übung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität einschließlich der Masterarbeit bildet die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der*die Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob er*sie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 07 Katholische Theologie den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt als M.A.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Absatz 4 Auflagen von mehr als 7 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester; bei Auflagen von mehr als 37 CP bis höchstens 60 CP verlängert sich die Studienzeit um zwei Semester.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Verfahren der Immatrikulation sowie weitere Regelungen zur Organisation und Verwaltung des Studiums in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Bei dem Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(5) Im Rahmen des Masterstudiengangs Religion – Medien – Interkulturalität sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(6) Der Fachbereich Katholische Theologie stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

(1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Masterstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird.

(2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im dritten Semester empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Goethe-Universität anerkannt zu werden.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Der Studiengang zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung umfassender Kenntnisse über das Begegnungsfeld von Religion, Medien und Interkulturalität aus einer theologischen Perspektive. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, dieses gesellschaftliche Begegnungsfeld im Licht der spezifischen Anforderungen gegenwärtiger sozialer Dynamiken begrifflich zu analysieren und praktisch zu gestalten.

Diese Zielsetzung konkretisiert der Studiengang anhand der kritischen Analyse interkultureller und medialer Dynamiken unter besonderer Berücksichtigung regionaler sowie globaler Kontexte. Zum Feld der Interkulturalität bietet er Raum zur philosophischen und christlich-theologischen Auseinandersetzung mit den Geltungsansprüchen von Religionskulturen und Glaubensformen. Er vermittelt dabei insbesondere ein analytisches Instrumentarium, um die im Horizont von Globalisierung und Pluralisierung zunehmende Spannung zwischen kultureller Kontextualität und partikularer Normativität auf dem von der Sache her gebotenen Diskursniveau zu thematisieren. Zum Feld der Medien vermittelt der Studiengang die Fähigkeit, Theologie in ihrer Entwicklung und Begründung, in ihrer Geschichte und in ihren medialen und materialen Erscheinungsformen zu reflektieren und zum Ausdruck zu bringen. Er gibt den Studierenden dabei die Kompetenz an die Hand, die mit der Digitalisierung verbundenen Transformationsprozesse im Spannungsfeld von öffentlicher und privater Kommunikation mit theologischen Perspektiven zu verknüpfen.

Die beiden Themenfelder werden dabei in Multiperspektivität wahrgenommen; die Integration und Durchlässigkeit globaler Dynamiken und regionaler Identitäten wird lehrveranstaltungsübergreifend zum Gegenstand der Auseinandersetzung gemacht.

(2) Der Studiengang Religion – Medien – Interkulturalität ist eher anwendungsorientiert.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für eine Tätigkeit in Bildung, Kultur und Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft, Kirchen und Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus erschließt sich der Bereich der Medien, also Print- und Online-Journalismus, Rundfunk und Fernsehen, Öffentlichkeitsarbeit und Social-Media-Management. Absolvent*innen sind ferner vorbereitet auf themenspezifische Aufgaben in Verlagen, internationaler Kulturpolitik, internationalen Verbänden und Unternehmen, sowie Nicht-Regierungsorganisationen bzw. zivilgesellschaftliche Institutionen, Parteien und Stiftungen. Mögliche Arbeitgeber sind darüber hinaus Integrationsämter, Kultur-, Sozial- und Integrationsministerien, für die religiöse, interkulturelle und mediale Kompetenzen von wachsender Bedeutung sind. Der Studiengang bereitet zudem für Tätigkeiten im Wissenschaftsmanagement und in der Wissenschaftskommunikation sowie für die Aufnahme einer Promotion und damit einer wissenschaftlichen Laufbahn vor.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität sind beim Prüfungsausschuss oder einem*iner von dem*der Präsident*in der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerber*innen. Absatz 7 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Regelungen zur Eignungsfeststellung finden dann keine Anwendung.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Theologie, Religionswissenschaft oder in verwandter Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP), wobei gute Kenntnisse im Bereich der Religionsforschung erforderlich sind oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP wobei gute Kenntnisse im Bereich der Religionsforschung erforderlich sind.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über gleiche oder verwandte Fachrichtungen. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RO gelten entsprechend.

(3) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme im Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität ist. Dies beinhaltet beispielsweise Kenntnisse im Bereich der Religionsforschung, der Kirchen- und Religionsgeschichte, der Philosophie, der Ethik, der Alten Sprachen, der Pädagogik, der Mediengeschichte, des Diversitätsmanagements, der Kulturtheorie, der Anthropologie, der Religionssoziologie, der Religionspsychologie. Die Passung wird in Fällen des Absatzes b) und c) in einer Einzelfallprüfung vorgenommen.

(4) In den Fällen des Absatz 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang an der Goethe-Universität im Umfang von bis zu 30 CP, bei besonderen Voraussetzungen des bisherigen Studienwegs bis maximal 60 CP erteilt werden. Die Auflagen können insgesamt oder teilweise Inhalte betreffen, die nicht Teil des Bachelorstudiengangs, sondern dessen Zugangsvoraussetzungen, wie z. B. Fremdsprachenkenntnisse sind. Diese zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend um bis zu zwei Semester verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Auflagenerfüllung erbracht sein muss. Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Ausländische Studienbewerber*innen müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(6) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls die vorläufige Zulassung nach Absatz 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(8) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird der*die Studienbewerber*in von dem*der Präsident*in der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Absatz 4 können, in der Regel mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses, erteilt werden.

(9) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat der*die Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob er*sie bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung, eine Magisterprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er*sie sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität gliedert sich in 8 Module.

Diese sind in drei Phasen geordnet:

Basisphase (40 CP)

- M1 Theologisches Basismodul Religion – Medien – Interkulturalität (PF, 15 CP)
- M2 Kontexte der Theologie (PF, 15 CP)
- M3 Berufspraktikum (PF, 10 CP; in der vorlesungsfreien Zeit)

Aufbauphase (45 CP)

- M4 Theologie und Medien (PF, 15 CP)

- M5 Theologie der Interkulturalität (PF, 15 CP)
M6a Theologie und Medien – Vertiefung (WP, 15 CP)
M6b Theologie der Interkulturalität – Vertiefung (WP, 15 CP)

Abschlussphase (35 CP)

- M7 Optionalmodul (PF, 5 CP)
M8 Masterarbeit (PF, 30 CP)

Summe: 120 CP

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Masterarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Weiterhin ist im Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität ein Optionalmodul enthalten, bei dem nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten des Fachbereichs Katholische Theologie und anderer Fachbereiche der Goethe-Universität sowie nach Absprache mit der modulverantwortlichen Person von dritten Anbietenden gewählt werden kann. Dabei sollen hochschulpolitische Aktivitäten berücksichtigt werden.

(5) Das Modul 3 ist projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Dieses fördert gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(6) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Absatz 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 12 Absatz 3 und § 16 Absatz 2 gelten entsprechend.

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs Religion – Medien – Interkulturalität nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

Sofern Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Religion – Medien – Interkulturalität aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen, unterliegen sie den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 16 Absatz 2) hinterlegt.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Religion – Medien – Interkulturalität ist ein externes Praxismodul durch das Modul 3 (Berufspraktikum) vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die Anmeldung des Praktikums erfolgt bis zum 15. Januar (Praktikumszeit im Frühjahr) bzw. bis zum 15. Juni (Praktikumszeit im Herbst). Der*die Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums. Die Begleitung des Praktikums erfolgt durch den*die Praktikumsbeauftragte*n im Rahmen einer Übung.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO und Anlage 6 RO und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach Anlage 5 RO betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für den Studiengang zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf administrative Inhalte.

(4) Änderungen bei den Importmodulen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss Religion – Medien – Interkulturalität werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede*n Studierende*n des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten und praktischer Fähigkeiten durch Bearbeitung und reflektierende Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- e) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- f) Directed Studies (DS): Einzel- oder Kleingruppengespräch mit den Lehrenden zu den von den Studierenden erstellten Essays.
- g) Kolloquium: Präsentation und Diskussion der entstehenden Masterarbeit

(2) Die in Absatz 1 genannten Formen können durch weitere Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (E-Learning) ergänzt werden. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Nachweis oder einer Studienleistung für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(4) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(5) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem

Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der*die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der*die Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn der*die Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die der*die Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner*in, Partner*in in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte*r oder gewählte*r Vertreter*in in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet der*die Lehrende im Einvernehmen mit dem*der Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass der*die Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer des*der Studierenden sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von dem*der Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch den*die Lehrende*n nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 36 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die

Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Fachgespräche;
- Klausuren;
- Portfolios;
- Praktikumsberichte;
- Präsentationen;
- Projektarbeit;
- Protokolle;
- Referate;
- Filmtagebücher;

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet der*die Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Der*die Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von dem*der Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Der*die Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass diese selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben wurden. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft der*die Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(10) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 1 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität des Fachbereichs 07 Katholische Theologie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von dem*der Studiendekan*in beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der*die Studienanfänger*innen durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs Religion – Medien – Interkulturalität nimmt der*die Studiendekan*in des Fachbereichs Katholische Theologie wahr, sofern sie nicht auf seinen*ihrer Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leitung ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls einen*eine Modulbeauftragte*n. Für fachbereichsübergreifende Module wird der*die Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit dem*der Studiendekan*in des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, der*die Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrkraft (Professor*in, Juniorprofessor*in, Qualifikationsprofessor*in) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Er*sie ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihm*ihr durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Der*die Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität, für den Master Sozialethik im Gesundheitswesen und für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professor*innen aus dem Fachbereich 07, eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich 07 und zwei Studierende aus den in Absatz 1 genannten Studiengängen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreter*in auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreter*in wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der*die Studiendekan*in hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Der*die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professor*innen oder ihrer Stellvertreter*innen gewählt. Der*die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er*sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professor*innen gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiter*innen des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Absatz 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem*seiner Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer*innen teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind dem*der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem*der Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüfer*innen;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungsbeziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;

- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 47 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt der*die Verfasser*in dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüfer*innen; Beisitzer*innen (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von dem*der Dekan*in mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozent*innen, außerplanmäßige Professor*innen, Honorarprofessor*innen, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professor*innen, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüfer*innen bestellt werden. § 35 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrperson aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine*n andere Prüfer*in benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 35 Absatz 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem*einer Prüfenden in Gegenwart einer beisitzenden Person abzunehmen.

(5) Zum*zur Beisitzer*in bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder Angehörige*r der Goethe-Universität ist. Die Bestellung des*der Beisitzer*in erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Er*sie kann die Bestellung an den*die Prüfer*in delegieren.

(6) Prüfer*innen, Beisitzer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität hat der*die Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität einzureichen.

Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob der*die Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Katholische Theologie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er*sie sich gegenwärtig in dem Fach Katholische Theologie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft der*die Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einem*einer Fachvertreter*in. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der*die Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag des*der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem*der Studierenden von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 40 Absatz 7.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer*innen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von dem*der Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studierende können beim

Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich der*die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder, nach Festlegung durch das Prüfungsamt, elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des*der Studierenden. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Der*die Studierende kann die Modulprüfung nur ablegen, sofern er*sie an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss der*die Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und er*sie darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss er*sie die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte*r oder gewählte*r Vertreter*in in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Der*die Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu maximal fünf Wochen festgelegt werden. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 36 Absatz 3, wenn der*die Studierende einen für ihn*sie verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn er*sie eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem*der Prüfer*in oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin*den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von dem*der Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner*in) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung des*der Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch den*die Studierenden rechtzeitig gegenüber dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht der*die Studierende glaubhaft, dass er*sie wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung eines*einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem*der Verantwortlichen.

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht der*die Studierende das Ergebnis seiner*ihrer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der*die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 8, 30 Absatz 8, 33 Absatz 5, 35 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn er*sie dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Ein*e Studierende*r, der*die aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in beziehungsweise von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung des*der Studierenden über die selbstständige

Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von dem*der Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Ein*e Studierende*r, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder von dem*der Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ein*e Studierende*r kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat ein*e Studierende*r durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 47 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem*der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines*einer Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einem*einer bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei dem*der Prüfer*in gerügt werden. Hält der*die Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss er*sie die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und

Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schüler*innen auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll der*die Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem*einer hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs Religion – Medien – Interkulturalität der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang anerkannt werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Der*die Antragsteller*in legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 10 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er*sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i.V. mit Absatz 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen*deren Vorsitzende*n, falls erforderlich unter Heranziehung

eines*einer Fachprüfer*in. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft er*sie den*die Antragsteller*in in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind dem*der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module 4, 5, 6a, 7. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des*der Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll der*die Studierende nachweisen, dass er*sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- Portfolios.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;

- Präsentationen.

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von dem*der Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch.

Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von dem*der Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Der*die Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass er*sie diese selbstständig verfasst und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(8) Teilnehmer*innen an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(9) Der*die Prüfer*in entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von dem*der Prüfenden in Gegenwart eines*einer Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro Prüfling. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem*der Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem*der Prüfer*in und dem*der Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der*die Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem*der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Der*die zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den*die zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll der*die Studierende nachweisen, dass er*sie eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens

beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice-Fragen“, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten des*der Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice- und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei einer*eine der Gruppe der Professor*innen angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn der*die Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von dem*der Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von dem*der Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint der*die Studierende verspätet zur Klausur, so kann er*sie die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 26.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einem*einer Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einem*einer zweiten Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der

elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit eines*einer fachlich sachkundigen Protokollführer*in durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen des*der Protokollführer*in sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 46. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle (RO: § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll der*die Studierende zeigen, dass er*sie in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Dem*der Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den*die Prüfenden.
- (4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 30 Absatz 7 versehen bei dem*der Prüfer*in einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch den*die Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch den*die Prüfer*in soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32 Absatz 8 entsprechende Anwendung.
- (7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

- (1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Der*die Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (2) Für das Portfolio findet § 33 entsprechende Anwendung.

§ 35 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

- (1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 25 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen.
- (4) Um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können, müssen die Module 1 und 2 abgeschlossen und mindestens 60 CP im Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität erreicht sein.
- (5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der betreuenden Person durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Der*die Betreuer*in hat die Pflicht, den*die Studierende*n bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Der*die Betreuer*in hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Der*die Betreuer*in ist Erst- oder Zweitgutachter*in der Masterarbeit.
- (6) Mit Zustimmung des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Faches gestellt werden.
- (7) Das Thema der Masterarbeit ist mit dem*der Betreuer*in zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet der*die Studierende keine*n Betreuer*in, so sorgt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des*der Studierenden dafür, dass dieser*diese rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.
- (8) Der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.
- (10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des*der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
- (11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung des*der Betreuer*in vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung eines*einer Zweitgutachter*in mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von dem*der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung des*der Studierenden beziehungsweise eines von ihm*ihr zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn der*die Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungszeit um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann der*die Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren beim Prüfungsamt und in elektronischer Form als PDF beim Prüfungsamt einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung des*der Studierenden zu versehen, dass er*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den eigenen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit dem*der Erstgutachter*in zur Bewertung gemäß § 36 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere*n Prüfer*in aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihm*ihr die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 Satz 5 bleibt unberührt. Mindestens eine*r der Prüfenden muss ein professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Der*die Zweitgutachter*in kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens des*der Erstgutachter*in beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 36 Absatz 6 festgesetzt.

(18) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einem*einer weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine*r der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des*der Erstprüfer*in, dem*der Zweitprüfer*in und des*der dritten Prüfer*in gemäß § 36 Absatz 6 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 26 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamnote; Nichtbestehen der Gesamprüfung

§ 36 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfer*innen vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung des*der Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Studiengangs eingehen.

(6) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die Noten für die Module 1, 2, 4, 5, und 6a oder 6b mit dem einfachen Gewicht ein. Die Note für das Abschlussmodul geht in die Gesamtnote mit doppeltem Gewicht ein.

(8) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(10) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 44 aufgenommen.

§ 37 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält der*die Studierende durch den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 38 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 39 Wechsel von Wahlpflichtmodulen (RO: § 45)

Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann einmalig in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

§ 40 Wiederholung von Prüfungen (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. In maximal zwei Modulen können nicht bestandene Prüfungsleistungen ein drittes Mal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn der*die Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Die zweite und dritte Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.
- (8) Es wird empfohlen, dass die Studierenden zum nächstmöglichen regulären Termin die Wiederholung antreten. Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 23 entsprechend.
- (9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 39 Absatz 1 oder § 39 Absatz 2 besteht.
 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung beziehungsweise und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Hat der*die Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist er*sie zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält der*die Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 42 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag des*der Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von dem*der Studiendekan*in des Fachbereichs 07 zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht worden ist.

§ 43 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der*die Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in des Fachbereichs Katholische Theologie sowie dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 44 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 36 Absatz 11 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolvent*innen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolvent*innen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang

abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat der*die Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer*innen sind vorher zu hören. Dem*der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 46 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Dem*der Studierenden wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 22 der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über das Verfahren der Immatrikulation sowie weiterer Regelungen zur Organisation und Verwaltung des Studiums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 47 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem*der des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann der*die Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch

erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüfer*innen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der*die Präsident*in den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Religiöse Kommunikation - interkulturelle und mediale Perspektiven vom 11. April 2018 – veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 1. August 2018 – außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem 1. Oktober 2024 im Masterstudiengang Religion – Medien – Interkulturalität aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Religiöse Kommunikation - interkulturelle und mediale Perspektiven vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung vom 11. April 2018 bis spätestens 30. September 2026 ablegen.

Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 28 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main, den 06. August 2024

Prof. Dr. Anja Middelbeck-Varwick

Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fach-semester	Titel der Veranstaltung/Titel des Moduls	Veranst.-Form	Dauer (SWS)	Umfang (CP)	Modul-Nr.
1.	M1 Theologisches Basismodul R-M-I	S, V+Ü, V	8	15	M1
	M2 Kontexte der Theologie	S	8	15	M2
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>			30	
2.	M4 Theologie und Medien I	S	8	15	M4
	M5 Theologie der Interkulturalität I	V+Ü, S	7	15	M5
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>			30	
3.	M3 Berufspraktikum	BP, Ü	1	10	M3
	M6a Theologie und Medien II (Wahlpflicht)	S, DS, P	4,5	15	M6a
	M6b Theologie der Interkulturalität II (Wahlpflicht)	S, DS	4,5	15	M6b
	M7 Optionalmodul			5	M7
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>			30	
4.	M8 Mastermodul	K	2	30	M8
	<i>Summe SWS bzw. CP</i>			30	
	Summe 1.-4. Sem.			120	

Anlage 2: Modulbeschreibung

M1	Theologisches Basismodul Religion – Medien – Interkulturalität <i>Theological Basic Module Religion - Media - Interculturality</i>	Pflichtmodul	insg. 450 Zeitstunden (h)		15 CP			
			Präsenzstudium 8 SWS / 120 h	Selbststudium 330 h				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Religion – Medien – Interkulturalität / 07					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.					
Inhalte								
Das Modul befasst sich mit grundlegenden Ansätzen der Religionstheorie, Grundbegriffen interkultureller Theologie und der religionsbezogenen Medientheorie, dem Umgang mit religiösen Bedürfnissen und Ausdrucksformen in Text, Ästhetik, Ritualen, Symbolen und Liturgie. Die Kontextualität des religiöser Formen und Inhalte im Rahmen des interkulturellen Ansatzes zu reflektieren, schließt aktuelle globale Fragen wie z.B. Säkularität, Armut, Migration, Nachhaltigkeit, Radikalisierung, Formen der Tradierung und Digitalität ein.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<ul style="list-style-type: none"> - Vertieftes Verständnis zum Begriff der Religion und dessen Verortung in modernen Gesellschaften entwickeln - Ein differenziertes Problembewusstsein erwerben im Hinblick auf historische Entwicklungen und Gegenwartsfragen der Theologie unter den spezifischen Schwerpunkten der Interkulturalität und der Medien - Schwerpunktthemen und Methoden systematisch-theologischer Zugänge kennen - Exemplarisch eigenständige Reflexionen nach theologischen Methoden und Kriterien anstrengen können - Sachkompetenzen im Umgang mit theologischen Fachbegriffen und Texten erwerben - Spezifische Perspektiven und Fragestellungen der Medien und der Interkulturalität in theologischen Zusammenhängen kennen - Kenntnisse der interkulturellen Bedingtheit des christlichen Glaubens erwerben 								
Voraussetzungen								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine						
Empfohlene Vorkenntnisse		keine						
Lehrangebot								
Lehr- / Lernformen		Seminar, Vorlesung, Übung						
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch						
Dauer des Moduls		2 Semester						
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich						
Modulbeauftragte*r		wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben						
semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise		aktive und regelmäßige Teilnahme in den Seminaren						
Studienleistungen		Referat (30 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung in LV-2						
Modulprüfung			Prüfungsform (Umfang/Dauer)					
Modulabschlussprüfung			Klausur (60 Min) in LV-1					
Veranstaltungsübersicht								
		Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester			
					1	2	3	4
	Einführung in Theologie der Interkulturalität	S	2	3	X			
	Einführung in Medientheorie der Theologie	S	2	3	X			
	Making of Religion	V+Ü	2	3		X		
	Religionsphilosophie der Moderne	V/S	2	3	X			

Modulprüfung	Klausur		3				
Summe		8	15				

M2	Kontexte der Theologie <i>Contexts of Theology</i>	Pflichtmodul	insg. 450 Zeitstunden (h)				15 CP	
			Präsenzstudium 8 SWS / 120 h	Selbststudium 330 h				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		Master Religion – Medien – Interkulturalität / 07						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.						
Inhalte								
Das Modul erschließt Kontexte und Kontextualität theologischer Fragestellungen im Horizont verschiedener theologischer Disziplinen. Das Modul befasst sich mit biblischen Grundlegungen in jeweiligen kulturellen, sozialgeschichtlichen und philosophischen Kontexten, mit historischen Zugängen zum Christentum in globalgeschichtlicher Perspektive, und erweitert die Sensibilität für gesellschaftspolitische und soziaethische Fragestellungen in der spezifischen Betrachtung der Digitalisierung und ihre Bedeutung für die theologische Ethik.								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkthemen und Methoden der theologischen Fächer kennen - Exemplarische Kenntnisse der Kontexte theologischer Traditionen und Disziplinen erwerben - Die Kontextualität theologischer Fragestellungen benennen können - Die Schriften der Bibel in ihre jeweiligen Kontexte einordnen und aus ihnen heraus verstehen - Exemplarisch die Gestalt des Christentums in der europäischen (Missions-)Geschichte kennen und diese in globalen Kontexten verstehen - Probleme und Chancen der Diversität und der Digitalisierung im Rahmen der christlichen Ethik reflektieren 								
Voraussetzungen								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		keine						
Empfohlene Vorkenntnisse		keine						
Lehrangebot								
Lehr- / Lernformen		Seminar, Vorlesung						
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch						
Dauer des Moduls		2 Semester						
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich						
Modulbeauftragte*r		wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben						
semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise		Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren						
Studienleistungen		LV-3: Fachgespräch LV-4a/b: Referat mit Ausarbeitung						
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)						
Modulabschlussprüfung		Klausur (60 Min) oder Hausarbeit (Umfang: 22.500 Zeichen) in LV-1 oder LV-2						
Veranstaltungsübersicht								
		Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester			
					1	2	3	4
	Bibel im kulturellen Kontext	S	2	3	X			
	Kirchengeschichte in postkolonialer Perspektive	S	2	3	X			
	Ethische Fragen der Digitalisierung	S	2	3		X		

Religion und Moral (a) <i>Oder</i> Politische Philosophie (b)	S/V	2	3		X		
Modulprüfung			3				
Summe		8	15				

M3	Berufspraktikum <i>Internship</i>	Pflichtmodul	insg. 300 Zeitstunden (h)		10 CP
			Präsenzstudium 0,5 SWS / 10 h	Selbststudium 290 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Religion – Medien – Interkulturalität / 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
<p>Das Praktikum ermöglicht das Kennenlernen eines außeruniversitären beruflichen Tätigkeitsbereiches in den Feldern Theologie, Religion, Interkulturalität, Medien, der für die eigene spätere Berufstätigkeit von Interesse ist (und mit der*dem Praktikumsbeauftragten abgestimmt wurde). Für das Praktikum kommen beispielsweise soziale und caritative, sowohl kirchennahe als auch staatliche und nichtstaatliche Bildungseinrichtungen, Institutionen und Organisationen u.a. des interkulturellen Dialogs oder der globalen Vernetzung, in Frage, ebenso wie Verlage, Stellen der Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Kommunikation, Funkhäuser und andere Medieneinrichtungen. Je nach Ort und Ausrichtung des Praktikums stehen Hospitationen, die Übernahme von kleineren Aufgaben/Hilfstätigkeiten oder eigene Untersuchungen/Befragungen o.Ä. im Vordergrund. Leitend ist jedoch in jedem Fall die Betrachtung des Praxisfeldes aus (disziplinbezogen) theologischer Perspektive.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Das Praktikum soll der eigenen beruflichen Orientierung dienen, jedoch auch im Rahmen des Studiums die theoretisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis erproben und erweitern. Je nach Ort und Ausrichtung des Praktikums unterscheiden sich die angestrebten Kompetenzen und die Möglichkeiten der Weiterqualifikation. Am Fachbereich gewährleistet der*die Praktikumsbeauftragte eine angemessene Vor- und Nachbereitung. Grundsätzlich sind folgende Kompetenzen (weiter) auszubilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungen eines beruflichen Selbstbildes, das sich an Zielen, Standards und Anforderungen professionellen Handelns in Wissenschaft und Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert - Begründung beruflichen Handelns und eigener beruflicher Perspektiven mit theoretischem und methodischem Wissen - Selbsteinschätzung eigener Fähigkeiten, Stärkung der Selbstorganisation, Weiterentwicklung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung - Kritische Reflexion des eigenen beruflichen Handelns in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen und Weiterentwicklung des beruflichen Handelns - Entwicklung sozialer und kommunikativer Kompetenz sowie der Beobachtungs-, Deutungs- und Darstellungskompetenz - Verbindung von praktischen und theoretischen Kompetenzen in schriftlichem und mündlichem Ausdruck 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			Abstimmung des Praktikums mit der*dem Praktikumsbeauftragte*n in der Vorlesungszeit, spätestens bis zum 15. Januar (für Frühjahr) bzw. bis zum 15. Juni (für Herbst)		
Empfohlene Vorkenntnisse			keine		
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen			Berufspraktikum (6 Wochen), Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			semestral		
Modulbeauftragte*r			wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben		
semesterbegleitende Nachweise					
Teilnahmenachweise			Praktikumsbestätigung durch gastgebende Institution, Teilnahme an Vorgespräch und Auswertungsgespräch im		

		Rahmen der Praktikumsbegleitung durch die*den Praktikumsbeauftragte*n						
	Studienleistungen	Protokoll von Aufgaben in der Praktikumszeit sowie reflektierender Praktikumsbericht (ca. 15 Seiten), der als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet wird durch die*den Praktikumsbeauftragte*n						
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)						
	Modulabschlussprüfung	./.						
Veranstaltungsübersicht								
		Lehr- Lernform /	SWS CP	Fachsemester				
				1	2	3	4	
	Berufspraktikum	P		8			X	
	Praktikumsbegleitung (Vor- und Nachbereitung)	Ü		2			X	
	Summe			10				

M4	Theologie und Medien I <i>Theology and Media I</i>	Pflichtmodul	insg. 450 Zeitstunden (h)		15 CP
			Präsenzstudium 8 SWS / 120 h	Selbststudium 330 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Religion – Medien – Interkulturalität / 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
Das Modul befasst sich mit dem Spannungsfeld von Medien und Religionsgemeinschaften in Geschichte und Gegenwart. Dazu gehören die Reflexion von Medien als Quellenmaterial, die medienbezogene Auseinandersetzung mit religiösen Themen in Geschichte und Gegenwart, insbesondere Aspekte der Digital Religion und der Social Media, sowie die Erkundung des Mediums Film (Bewegtbild) als Form der Ausdrucksmöglichkeit für theologische, religionsbezogene und gesellschaftliche Inhalte. Zudem wird der Einsatz von Medien im (religiösen) Bildungskontext erprobt und reflektiert.					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Differenziertes Problembewusstsein im Hinblick auf historische und gegenwärtige Entwicklung von Medien - Medienbegriff in verschiedenen Kontexten der modernen Gesellschaft verstehen und anwenden - Selbstverständnis, Struktur und Methoden der Medien in einer theologischen Perspektive, besonders im Forschungsbereich Digital Religion und Social Media - Grundlagenkenntnisse und -fertigkeiten im Umgang mit Medien im Kontext religiösen Lernens - Christliche Elemente im Film – analytische Kompetenz in religionsbezogenen und theologischen Zugängen zum Medium Film 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			Erfolgreicher Abschluss von Modul 1		
Empfohlene Vorkenntnisse			keine		
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen			Seminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		
Dauer des Moduls			1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			jährlich		
Modulbeauftragte*r			wird im Vorlesungsverzeichnis angegeben		
semesterbegleitende Nachweise					
Teilnahmenachweise			Aktive und regelmäßige Teilnahme an den Seminaren		

Studienleistungen		Im Seminar „Theologie und Film“ wird ein Filmtagebuch erstellt					
Modulprüfung			Prüfungsform (Umfang/Dauer)				
Modulabschlussprüfung			In einem der Seminare eine mündliche Prüfung (à 30 Min) oder ein Portfolio (entsprechend der Aufgabenstellungen im Seminar, Gesamtumfang ca. 20.000 Zeichen) oder eine Hausarbeit (22.500 Zeichen). Es muss eine mündliche Prüfung als Modulprüfung im Modul 4 oder im Modul 5 abgelegt werden. Es ist hingegen nicht erlaubt, in beiden Modulen eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abzulegen.				
Veranstaltungsübersicht							
	Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester			
				1	2	3	4
Religion in Medien kompetent reflektieren	S	2	3		X		
Religiöse Gemeinschaften und ihre (medialen) Praktiken	S	2	3		X		
Religion, Medien, Kulturen (u.U. in angrenzenden Wissenschaften)	S	2	2		X		
Theologie und Film	S	2	3		X		
Schlüsselkompetenzen			1				
Modulprüfung			3				
Summe		8	15				

M5	Theologie der Interkulturalität I <i>Intercultural Theology I</i>	Pflichtmodul	insg. 450 Zeitstunden (h)		15 CP
			Präsenzstudium 7 SWS / 105 h	Selbststudium 345 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Religion – Medien – Interkulturalität / 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
Das Modul stellt zentrale Ansätze interkultureller, postkolonialer, kontextueller Theologie vor, die für die Analyse der vielfältigen Formen des weltweiten Christentums in Geschichte und Gegenwart bedeutsam sind. Es widmet sich hierbei auch der christlichen Ökumene und den interreligiösen Beziehungen. Erörtert werden insbesondere die religiöse Pluralität in ihrer Beziehung zum Christentum sowie aktuelle Herausforderungen interkultureller Theologie.					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Differenzierte Kenntnisse interkulturell-theologischer Zugänge - Fähigkeit zur kritischen Analyse von Inkulturationsprozessen des Christentums - Kenntnisse der Herausforderungen, die sich angesichts von intensivierter interkultureller Begegnungen für christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften ergeben - Theoretische und praktische Zugänge zu religionsbezogenen interkulturellen Themen - Kenntnisse über Kriterien interreligiöser Hermeneutik aus christlicher Perspektive - Interkulturelle Gesprächsfähigkeit angesichts aktueller Problemstellungen 					
Voraussetzungen					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV			Erfolgreicher Abschluss von Modul 1		
Empfohlene Vorkenntnisse			keine		
Lehrangebot					
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Seminar, Übung		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch		

Dauer des Moduls		2 Semester					
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich					
Modulbeauftragte*r		wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben					
semesterbegleitende Nachweise							
Teilnahmenachweise		Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Seminaren und Veranstaltungen (LV-1 und LV-2), mit der Ausnahme von Vorlesungen					
Studienleistungen		Protokoll zu den Veranstaltungen der Gastprofessur ThI (LV-1; LV-2)					
Modulprüfung				Prüfungsform (Umfang/Dauer)			
Modulabschlussprüfung		<p>In einem Seminar eine mündliche Prüfung (à 30 Min) oder ein Portfolio (entsprechend der Aufgabenstellungen im Seminar, Gesamtumfang ca. 20.000 Zeichen) oder eine Hausarbeit (22.500 Zeichen).</p> <p>Es muss eine mündliche Prüfung als Modulprüfung im Modul 4 oder im Modul 5 abgelegt werden. Es ist hingegen nicht erlaubt, in beiden Modulen eine mündliche Prüfung als Modulprüfung abzulegen.</p>					
Veranstaltungsübersicht							
	Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester			
				1	2	3	4
Theologie interkulturell (Thi) Gastvorlesung	V+Ü	1	1			X	
Theologie interkulturell (Thi)	S	2	3			X	
Theorie und Praxis der interreligiösen Beziehungen	S	2	3		(X)	X	
Theorie und Praxis der Interkulturalität im globalen Kontext	S	2	3		X		
Schlüsselkompetenzen			2		X		
Modulprüfung			3				
Summe		7	15				

M6a	Theologie und Medien II <i>Theology and Media II</i>	Wahlpflichtmodul	insg. 450 Zeitstunden (h)		15 CP
			Präsenzstudium 4,5 SWS / 67,5 h	Selbststudium 382,5 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Religion – Medien – Interkulturalität / 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
Das Modul dient der Vertiefung der theologischen und kommunikationswissenschaftlichen Reflexion von Medien im Spannungsfeld von Medien und Kirche(n)/Religionsgemeinschaften. Das Praxisprojekt zielt auf die Entwicklung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Medienerzeugung. Die Directed Studies ermöglichen eine eigenständige Vertiefung zu einer eigenständig gewählten Themenstellung. Im Modul besteht die Möglichkeit, Inhalte angrenzender Wissenschaften kennenzulernen.					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Differenziertes Problembewusstsein im Hinblick auf Theologie und Medialität - Eigenständige Reflexionen zu Medien nach praktisch-theologischen, theologisch-systematischen, ethischen oder philosophischen Kriterien anstrengen können - Umgang und Auseinandersetzung der Kirche(n)/Religionsgemeinschaften mit Medien kennen und reflektieren - Die Grundlagen und wesentlichen Inhalte des christlichen Glaubens medial darstellen können - Projektbezogene Anwendung von Medien 					

Voraussetzungen									
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1 und 2							
	Empfohlene Vorkenntnisse	keine							
Lehrangebot									
	Lehr- / Lernformen	Seminar, Projekt, Directed Studies							
	Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch							
	Dauer des Moduls	1 Semester							
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich							
	Modulbeauftragte*r	wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben							
semesterbegleitende Nachweise									
	Teilnahmenachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme in den Seminaren							
	Studienleistungen	Projektarbeit mit abschließendem Fachgespräch (Dauer 30 Min) in LV-3							
Modulprüfung		Prüfungsform (Umfang/Dauer)							
	Modulabschlussprüfung	Portfolio in Directed Studies, bestehend aus 7 einzeln bewerteten Essays (im Umfang von jeweils 5.000 Zeichen pro Essay). Es wird eine Gesamtnote gebildet.							
Veranstaltungsübersicht									
		Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester				
					1	2	3	4	
	Seminar Mediendidaktik	S	2	3			X		
	Directed Studies	DS	0,5	7			X		
	Projektarbeit Medien	P	2	3			X		
	Modulprüfung			2					
	Summe		4,5	15					

M6b	Interkulturelle Theologie II <i>Intercultural Theology II</i>	Wahlpflicht-modul	insg. 450 Zeitstunden (h)		15 CP
			Präsenz-studium 4,5 SWS / 67,5 h	Selbststudium 382,5 h	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Religion – Medien – Interkulturalität / 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
Das Modul widmet sich in vertiefender Weise gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen interkultureller Theologie. Es erörtert die Bedeutung von Kontextualität und Postkolonialität und erschließt kultur- und religionstheoretische Zugänge. Dies umfasst auch interkulturelle sowie außereuropäische philosophische Ansätze.					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse verschiedener Modelle der Zuordnung von Religion und Kultur - Kenntnisse über Methoden und Inhalte (christlicher) Kultur- und Religionstheorie - Analyse und praxisorientierte Positionierung angesichts konkreter aktueller Herausforderungen z.B. in den Bereichen Migration, Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, Entwicklungszusammenarbeit u.a.m. - Entwicklung von Handlungsoptionen aus christlicher Perspektive - Kenntnisse über interkulturell orientiertes Philosophieren jenseits eurozentrischer Entwürfe - Befähigung zur präzisen Analyse kultureller Differenzen, Gemeinsamkeiten und Beziehungen sowie religiöser Dimensionen in globalgesellschaftlichen Kontexten 					

Voraussetzungen								
	Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2 und 5						
	Empfohlene Vorkenntnisse	keine						
Lehrangebot								
	Lehr- / Lernformen	Seminar, Directed Studies						
	Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch						
	Dauer des Moduls	1 Semester						
	Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich						
	Modulbeauftragte*r	wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben						
semesterbegleitende Nachweise								
	Teilnahmenachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme in den Seminaren						
	Studienleistungen	keine						
Modulprüfung								
	Modulabschlussprüfung	Prüfungsform (Umfang/Dauer) Portfolio in Directed Studies bestehend aus 7 einzeln bewerteten Essays (im Umfang von jeweils 5.000 Zeichen pro Essay). Es wird eine Gesamtnote gebildet.						
Veranstaltungsübersicht								
		Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester			
					1	2	3	4
	Christentum und Religionen in Politik und Gesellschaft	S	2	3			X	
	Christliche Kultur- und Religionstheorie <i>Oder</i> Interkulturelle Religionsphilosophie	S	2	3			X	
	Directed Studies	DS	0,5	7			X	
	Modulprüfung			2				
	Summe		4,5	15				

M7	Optionalmodul <i>Optional Module</i>	Pflichtmodul	insg. 150 Zeitstunden (h)		5 CP
			Präsenzstudium (Nach Wahl)	Selbststudium	
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Master Religion – Medien – Interkulturalität / 07		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.		
Inhalte					
<p>Im Optionalmodul können die Studierenden eigenständige Vertiefungen aus folgenden Angeboten bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefungen innerhalb des Masterstudiengangs Religion – Medien – Interkulturalität, die im Wahlpflichtbereich M6a und M6b noch nicht studiert wurden (Es gelten die Regelungen für die Module M6a und M6b) - Vorlesungen und Seminare angrenzender Fächer, z.B. Religionswissenschaft, Ethnologie, Soziologie, Theater-, Film-, Medienwissenschaften, Kunstgeschichte, Philosophie (Es gelten die Regelungen des anbietenden Instituts) - Teilnahme an der Fortbildung „Buch und Medienpraxis“ des Instituts für deutsche Literatur und ihre Didaktik der Goethe-Universität (Es gelten die Regelungen des anbietenden Instituts) - Teilnahme am Medienprogramm an der PTH Sankt Georgen (Es gelten die Zugangsregelungen des anbietenden Instituts) 					

	<ul style="list-style-type: none"> - Sprachkurse (z.B. Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb von Instituten der Goethe-Universität, Sprachkurse im Rahmen von Studienaufenthalten im Ausland, universitäre Sprachzentren) - Erlernen einer Programmiersprache - Fachfremde, im Ausland oder an anderen Standorten erzielte Forschungs- und Vertiefungsleistungen (z.B. im Rahmen von Summer Schools, Archiv- oder Bibliotheksaufenthalten, besuchten Workshops, Vorträgen, Kolloquien, die (im Falle eines Erasmus-Aufenthaltes) über das vereinbarte Learning Agreement hinausgehen bzw. nicht im Rahmen eines inhaltlichen (Fach-)Modul angerechnet werden können) - Besuch von wissenschaftlichen Workshops/Symposien, Gastvorträgen, wissenschaftlichen Konferenzen, Exkursionen, auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen am FB06/07 - Wissenschaftliche Tätigkeit/Mitarbeit z.B. in Form der (Mit-)Organisation einer Tagung/Workshop/Exkursion (nicht im Rahmen einer Hilfskraft-Stelle) - eigene Vorträge im Rahmen einer Tagung, Konferenz, Publikation in einer Fachzeitschrift, Mitarbeit in einem Forschungsprojekt 						
Lernergebnisse / Kompetenzziele							
	<p>Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des fachspezifischen Horizonts - Individuelle Profilbildung - Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse durch breitere inhaltliche und/oder methodische Orientierung - Gewinn einer interdisziplinären Perspektive - Berufsrelevante Orientierung und Qualifikation - Verortung des eigenen Fachstudiums im Kontext anderer wissenschaftlicher Disziplinen - Kompetenzerwerb im Bereich fachübergreifender und berufsfeldübergreifender Schlüsselqualifikationen - Kompetenzerwerb im Bereich der Vermittlung von fachwissenschaftlichen Inhalten und wissenschaftlichen Arbeitstechniken 						
Voraussetzungen							
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV	Erfolgreicher Abschluss M1 und M2. Für einzelne LV können zudem spezifisch zu regelnde Voraussetzungen erforderlich sein. Die Abstimmung des Optionalmoduls und die Anerkennung von CP erfolgt mit der Studiengangsleitung.						
Empfohlene Vorkenntnisse							
Lehrangebot							
Lehr- / Lernformen	Abhängig von dem jeweiligen, ausgewählten Lehrangebot						
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch						
Dauer des Moduls							
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)	jährlich						
Modulbeauftragte*r	wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben						
semesterbegleitende Nachweise							
Teilnahmenachweise	Für jede Veranstaltung (mit der Ausnahme von Vorlesungen) ist ein Teilnahmenachweis vorzulegen. Bei CP, die nicht in einer Lehrveranstaltung erworben werden, ist ein Bericht und das Ergebnis in schriftlicher Form bei der Modulbetreuung einzureichen.						
Studienleistungen	Entsprechend den Vorgaben zur Erlangung von Studienleistungen der jeweiligen Veranstaltungen bzw. anderer Angebote						
Modulprüfung							
Modulabschlussprüfung	Prüfungsform (Umfang/Dauer) keine						
Veranstaltungsübersicht							
	Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester			
				1	2	3	4
	Nach Wahl					X	
	Summe		5				

M8	Mastermodul <i>Master Module</i>	Pflichtmodul	insg. 900 Zeitstunden (h)		30 CP			
			Präsenzstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 270 h				
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)		Master Religion – Medien – Interkulturalität / 07						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge		./.						
Inhalte								
<p>Dieses Modul dient der allgemeinen fachlichen Schwerpunktbildung im Rahmen der Masterarbeit und der Anfertigung einer Masterarbeit zu einem selbstgewählten Thema. Das Kolloquium unterstützt diese Arbeit, indem es auf verschiedenen Ebenen relevante Bezüge für die eigene Masterarbeit aufzeigt. Dazu gehört die eigenständige Arbeit an der Forschungsfrage und die Diskussion der Themen der entstehenden Arbeiten von Kommiliton*innen sowie die kontinuierliche Diskussion und Reflexion des eigenen Forschungsprojekts.</p> <p>Die Masterarbeit kann auch als Weiterführung des Projekts aus den Directed Studies entwickelt werden.</p> <p>Empirische und literaturbasierte Arbeiten sind möglich.</p>								
Lernergebnisse / Kompetenzziele								
<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Präsentation und Diskussion des eigenen Projekts und der eigenen Forschungsüberlegungen in einem Forschungskolloquium - Schrittweise Reflexion und Analyse der eigenen Arbeitsprozesse - Erweiterung der Kompetenz systematischen und argumentativen Problemlösens - Feedback zu den Arbeiten anderer geben, sowie Aufnehmen, Beurteilen und angemessene Verarbeitung von Feedback zur eigenen Arbeit - Fähigkeit zur Konzeption, methodischen Durchführung und Abfassung einer längeren wissenschaftlichen Arbeit - Erweiterung der Kompetenz systematischen und argumentativen Problemlösens - Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Methodik und Kenntnisse in einem frei gewählten theologischen Fach 								
Voraussetzungen								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul / einzelne LV		Erfolgreich abgeschlossene Module 1 und 2, mindestens 60 CP im Masterstudiengang						
Empfohlene Vorkenntnisse		keine						
Lehrangebot								
Lehr- / Lernformen		Kolloquium						
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch						
Dauer des Moduls		1 Semester						
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)		jährlich						
Modulbeauftragte*r		Betreuer*in der Masterarbeit						
semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise		regelmäßige und aktive Teilnahme im Kolloquium						
Studienleistungen		Präsentation der eigenen Forschungsüberlegungen im Kolloquium						
Modulprüfung			Prüfungsform (Umfang/Dauer)					
Modulabschlussprüfung		Masterarbeit (der Bearbeitungszeitraum für die Masterthesis beträgt 20 Wochen, ihr Umfang etwa 15.000 bis 16.000 Wörter)						
Veranstaltungsübersicht								
		Lehr- / Lernform	SWS	CP	Fachsemester			
					1	2	3	4
	Master-Kolloquium	K	2	5				X
	Masterarbeit			25				X
	Summe		2	30				

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.